



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Fraktionsvorsitzende der AfD  
im Kreistag Mittelsachsen  
Frau Romy Penz  
Dresdner Straße 10  
09557 Flöha

Ansprechpartner: Jana Börner  
Referat: Büro Landrat  
Geschäftsstelle Kreistag  
Frauensteiner Straße 43  
09599 Freiberg  
Standort:  
Telefon: 03731 799-3398  
Telefax: 03731 799-3322  
E-Mail: Kreistag@landkreis-mittelsachsen.de  
Aktenzeichen: 00.01-0036-A004/19/bö  
Datum: 21.11.2019

**Ihre Anfrage zum Thema Asylbewerber**  
hier: Ihre E-Mail vom 17.10.2019

Sehr geehrte Frau Penz,

Ihre Anfrage vom 17.10.2019 zum Thema Asylbewerber ging per E-Mail am 17.10.2019 über Kreisrat Dr. Weigand in der Landkreisverwaltung ein (Posteingang Landrat 18.10.2019).

**1. Wie viele Asylbewerber lebten zum Stichtag 30.09.2019 in Mittelsachsen? (Bitte Gesamtzahl sowie Anzahl je Geschlecht angeben.)**

Zum Stichtag 30.09.2019 lebten insgesamt 1.459 Asylbewerber und Geduldete, darunter 477 Frauen und 982 Männer, im Landkreis Mittelsachsen.

**2. Wie hoch ist dabei der Anteil an ausgereichten Sach- und Geldleistungen für diese Personengruppe? (Bitte Gesamtsumme und prozentuales Verhältnis für 2018 und 2019 angeben.)**

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden anspruchsberechtigten Personen vorrangig als Geldleistungen gewährt. Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden als Sachleistungen und Leistungen für Bildung und Teilhabe werden sowohl als Geld- als auch als Sachleistung erbracht.

In der Anlage ist eine Übersicht der ausgereichten Geld- und Sachleistungen beigefügt. Danach beträgt der Anteil der Geldleistungen in 2018 rd. 38,25 % und bis einschließlich 30.09.2019 rd. 39,1 %.

**3. Wie viele der Asylbewerber sind wegen der Erlangung sozialer Leistungen nach Deutschland eingereist und wie viele haben ihre Reisedokumente gezielt vernichtet? (Bitte Gesamtzahl sowie Anzahl je Geschlecht angeben.)**

Fehlmeldung - Die Behörde hat die Tatbestände hinsichtlich des Einreisezwecks zur Erlangung von Sozialleistungen oder auch die gezielte Vernichtung der Reisedokumente zu beweisen und alle kon-

Anschrift  
Landratsamt Mittelsachsen  
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg  
Tel. 03731 799-0  
Fax 03731 799-3250

Öffnungszeiten  
Mo u. Mi nach Terminvereinbarung  
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr  
Umsatzsteuer-ID  
220/144/03098

Bankverbindungen  
Sparkasse Mittelsachsen,  
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX  
Kreissparkasse Döbeln,  
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Internetpräsenz [www.landkreis-mittelsachsen.de](http://www.landkreis-mittelsachsen.de). Dort finden Sie die Voraussetzungen, Bedingungen und Einschränkungen für die Zugangseröffnung für signierte und/oder verschlüsselte elektronische Dokumente unter der Rubrik: E-Government/EU-Dienstleistungsrichtlinie.

kreten Umstände des Einzelfalls aufzuklären. Entsprechend der Praxiserfahrung bleiben solche anspruchseinschränkende Tatsachen jedoch unerweislich.

4. **Wie viele Asylbewerber sind ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen oder weigern sich Angaben zu ihrer Identität zu machen, sodass die Identität der Person weiterhin ungeklärt ist? (Bitte Gesamtzahl sowie Anzahl je Geschlecht angeben.)**
5. **Bei wie vielen der Asylbewerber wurde durch ein EU-Mitgliedsstaat bzw. einem Dublin-Staat bereits Flüchtlingsschutz oder ein anderes Aufenthaltsrecht gewährt? (Bitte je Status die Gesamtzahl sowie Anzahl je Geschlecht angeben.)**

Grundsätzlich ist jeder Ausländer verpflichtet, einen gültigen Nationalpass oder ein anerkanntes Passersatzpapier zu besitzen. Besitzt der Ausländer keinen gültigen Pass oder Passersatz, ist er verpflichtet, an der Beschaffung des Identitätspapiers mitzuwirken sowie alle Urkunden, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, den mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen. Eine ausreichende Klärung der Identität setzt dabei nicht zwingend die Vorlage eines Reisepasses voraus, vielmehr sind bspw. auch Geburtsurkunden oder ID-Karten als Nachweis der Identität zu werten. Dieser Sachverhalt ist jedoch nicht statistisch erfasst.

Gleichermaßen verhält es sich mit Personen im laufenden Asylverfahren sowie Geduldeten, welchen bereits durch einen anderen EU-Mitgliedsstaat bzw. einen Dublin-Staat Flüchtlingsschutz oder ein anderes Aufenthaltsrecht gewährt wurde. Auch dieser Sachverhalt wird statistisch nicht gesondert erfasst und ist daher nicht auswertbar.

Zur genauen Beantwortung der Fragen 4 und 5 müssten somit 1.459 Ausländerakten von Asylbewerbern und Geduldeten händig gesichtet und überprüft werden. Dies stellt einen unverhältnismäßigen Aufwand dar.

6. **Wie viele Asylbewerber haben den Termin zur förmlichen Antragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ohne wichtigen Grund nicht wahrgenommen? (Bitte Gesamtzahl sowie Anzahl je Geschlecht angeben.)**

Der Landkreis Mittelsachsen erhält seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge keine Information, sofern Asylbewerber den gewährten Termin zur förmlichen Antragstellung nicht wahrgenommen haben.

7. **Wie viele Asylbewerber haben eine Arbeitsgelegenheit ohne wichtigen Grund abgelehnt? (Bitte Gesamtzahl sowie Anzahl je Geschlecht angeben.)**

Gemäß § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden. Die Betreiber der Unterkünfte akquirieren die Teilnehmer vor Ort und stellen bei der Stabsstelle Ausländer- und Asylangelegenheiten einen „Antrag auf Beschäftigung eines Teilnehmers in einer internen Arbeitsgelegenheit“. Die Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung erfolgt somit freiwillig.

8. **Wie viele der Asylbewerber nehmen an einem zumutbaren Integrationskurs bzw. einem zumutbaren Flüchtlingsintegrationskurs nicht teil? (Bitte je Kurs die Gesamtzahl sowie Anzahl je Geschlecht angeben.)**

Keine statistische Auswertung in diesem Maß möglich. Eine Beantwortung der Frage kann somit nicht erfolgen.

**9. Wie viele der Asylbewerber halten sich am vorgesehenen Zuweisungsort nicht auf? (Bitte Gesamtzahl sowie Anzahl je Geschlecht angeben.)**

Grundsätzlich unterliegen Personen mit einer Aufenthaltsgestattung sowie Geduldete keiner Residenzpflicht, d. h. sie sind nicht verpflichtet sich dauerhaft am Zuweisungsort aufzuhalten.

Selbst im Falle der Anordnung einer räumlichen Beschränkung besteht lediglich die Pflicht, sich im Landkreis Mittelsachsen und nicht dauerhaft an dem durch die Behörde zugewiesenen Unterbringungsort aufzuhalten.

**10. Wie viele der neu angekommenen Asylbewerber besitzen noch keinen Ankunftsnachweis nach Asylgesetz? (Bitte Gesamtanzahl sowie Anzahl je Geschlecht angeben.)**

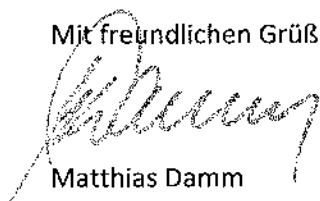
Gemäß § 63a des Asylgesetzes (AsylG) wird einem Ausländer, der um Asyl nachgesucht hat und nach den Vorschriften des Asylgesetzes oder des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden ist, aber noch keinen Asylantrag gestellt hat, unverzüglich eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis) ausgestellt. Die Bescheinigung dient somit ausschließlich dem Nachweis, dass der Ausländer beabsichtigt, einen Asylantrag zu stellen und berechtigt ist, sich zur für seine Aufnahme und Unterbringung zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu begeben und bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge einen Asylantrag zu stellen. Der Ankunftsnachweis wird von den zuständigen Aufnahmeeinrichtungen und den zuständigen Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ausgestellt. Die Anzahl der neu angekommenen Asylbewerber, welche noch keinen Ankunftsnachweis nach dem Asylgesetz besitzen, ist der Ausländerbehörde dem zu Folge nicht bekannt.

Zum Zeitpunkt der Zuweisung zum Landkreis Mittelsachsen sind die Asylbewerber bereits im Besitz einer Aufenthaltsgestattung.

**11. Wie hoch ist die Personenzahl, auf die mehr als eine Zuordnung nach Frage 3 bis Frage 10 zutrifft? (Bitte Gesamtzahl sowie Anzahl je Geschlecht angeben.)**

Eine Beantwortung der Frage ist der Ausländerbehörde des Landkreises Mittelsachsen nicht möglich, da nicht zu jeder der vorstehenden Fragen eine statistische Auswertung erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Damm

*Kopie per Mail an Kreisrat Dr. Rolf Weigand*

Übersicht der ausgereichten Geld- und Sachleistungen

	Geldleistungen						Sachleistungen		
	§ 2 AsylbLG Leistungen			§ 1a und § 3 AsylbLG Leistungen		Bildung- und	Teilhabe	Unterbringung	
	Monatl. Leistungen in WP, GU, Gewährswohnungen	Monatl. Leistungen in Privatwohnungen inkl. Miete*	Sonstige soziale Leistungen	Monatl. Leistungen	Sonstige soziale Leistungen	Geldleistung	Sachleistung	Betreiberkosten für WP, GU, Gewährswohnungen	Mietkosten für Leistungsbezieher nach § 1a und § 3 AsylbLG
<b>2018 gesamt</b>	2.312.809,14 €	537.799,17 €	15.753,23 €	2.363.959,55 €	39.909,45 €	20.741,31 €	48.271,99 €	8.364.806,27 €	131.916,92 €
<b>Summe</b>	<b>5.290.971,85 €</b>						<b>8.544.995,18 €</b>		
<b>bis 30.09.2019 gesamt</b>	1.645.827,92 €	371.051,20 €	21.912,70 €	1.678.019,03 €	32.891,95 €	17.611,30 €	34.303,06 €	5.749.791,80 €	90.039,70 €
<b>Summen</b>	<b>3.767.314,10 €</b>						<b>5.874.134,56 €</b>		

\* Die Mietzahlung erfolgt i. d. R. direkt an den Vermieter, jedoch werden diese Aufwendungen in einem Produktkonto mit den monatlichen Leistungen nach § 2 AsylbLG zusammengefasst.

Legende:

WP Wohnprojekte  
 GU Gemeinschaftsunterkünfte